

N<sup>o</sup>. 4.

## Ständische Schrift

über das Königliche Decret Nr. 2, Maßregeln in Bezug auf die Handelskrisis betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, an die Ständeversammlung mittelst Decrets vom 28. Mai 1866 einen Antrag auf Ermächtigung Allerhöchstherrlicher Regierung zu Verwendung eines Theiles der verfügbaren Cassenbestände und zwar bis zur Höhe von einer Million Thaler zu Vorschüssen, theils an von Gemeinden oder Handlungscorporationen errichtete Vorschußbanken, theils unter besonderen Verhältnissen an einzelne Häuser unter Befreiung von Stempel, soweit nicht Hypotheken bestellt werden, gelangen zu lassen.

Nach verfassungsmäßiger Prüfung dieser Anträge und aller einschlagenden Verhältnisse, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch die Landwirthschaft schwer betroffen wird, haben wir beschlossen, die zu bewilligende Summe zu erhöhen und demgemäß Ew. Königliche Majestät Regierung zu ermächtigen:

„an Gemeinden, Handlungscorporationen, Vorschuß- und Creditvereine, sowie an besonders für diesen Zweck gebildete Consortien aus dem Bereiche des Handels und der Industrie, oder der Landwirthschaft, Vorschüsse im Ganzen bis zum Betrage von Ein und einer halben Million Thalern zu geben.“

Bereine, Corporationen und Consortien der genannten Art sollen, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln, oder auch Ueberweisung der von den einzelnen Vorschußnahmen ihnen gegenüber bestellten Pfänder und sonstigen Deckungen völlig ausreichende Sicherheit gewähren können, zu solidarischer Haftung für die aus den Staatscassen empfangenen Vorschüsse verpflichtet werden.

Ferner gestatten wir uns gegen Ew. Königliche Majestät den Wunsch auszusprechen: